

1. Bürger 1

Frage 1: Bei mehreren der letzten Sitzungen kamen Fragen von Bürgern zur Ausübung der Fachaufsicht innerhalb des Verfahrens zur Erstellung eines Regionalplanes oder Sachlichen Teilplanes.

Ist es korrekt, dass die Regionalversammlung die Fachaufsicht über einen zu beschließenden Regionalplan ausübt? Beantworten Sie bitte die Frage mit ja oder nein.

Antwort: Nein, die Regionalversammlung hat die Aufgabe, die planerischen und organisatorischen Entscheidungen zu treffen. In der Regionalplanung in Brandenburg, welche den Kommunen als Aufgabe übertragen wurde, existiert keine Fachaufsicht im engeren Sinn. Die Genehmigungsbehörde „Gemeinsame Landesplanungsabteilung“ übt die Rechtsaufsicht über die Planungsgemeinschaften aus.

Frage 2: Bei einer Umweltprüfung nach dem UVP-Gesetz sind umweltrelevanten Auswirkungen auf den Menschen zu dokumentieren. Laut Protokoll zu meinen Fragen der Sitzung 01/2019 vom 03.09.2019 bezüglich meiner Frage zu den Lärmkarten, weisen sie bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu den Siedlungsabständen auf angewandte "Grundlagen regionaler Erfahrungswerte und beispielhafter Immissionsprognosen" hin. Bedauerlicherweise konnte ich weder im Umweltbericht, im Textteil noch in der Abwägungsbegründung Hinweise und Quellenangaben zu diesen Erfahrungswerten noch den beispielhaften Immissionsprognosen finden, die sich genau auf das Planungsgebiet beziehen.

Nennen Sie bitte die dazu konkret angewandten Quellenangaben und wenn möglich die Seiten, wo genau diese angewandt wurden?

Antwort: Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" ist nicht Gegenstand der aktuellen Tagesordnung.

Der Umweltbericht informiert über die von der Regionalversammlung beschlossenen „Tabu- und Restriktionszonen Gesundheitsschutz“ und wendet diese bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen an. Die Erfahrungswerte für Prignitz-Oberhavel basieren auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von weit über 900 Windenergieanlagen und entsprechenden Abstandsempfehlungen der Immissionsschutzbehörde.

Frage 3: Da die Lärmkarten von elementarer Bedeutung in der Raumplanung sind, müssen diese meines Erachtens besonders bei "Lärm"-vorbelasteten Gebieten mit berücksichtigt werden. Die vom LfU erarbeiteten Lärmkarten sind meines Erachtens selbstverständlich anzuwenden, da diese zum Teil bis zu ca.500 m und mehr parallel zu der Autobahn als belastete Flächen dargestellt werden. Die Lärmkarten stellen Tag-, Nacht- und Überschreitungsbereiche bandartig dar.

In dem Auswertungsbericht vom 31.05.2015 (Quelle: Auswertung der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, vom 31.05.2015, Auftraggeber MLUL)

Erachten Sie es als sinnvoll, wenn die Lärmkarten des Landesamt für Umwelt in den folgenden zu erarbeitenden Regionalplänen im Rahmen der gesundheitlichen Risikovorsorge mehr Berücksichtigung finden?

Planungsausschuss 01/2020 - Fragen der Öffentlichkeit

Antwort: Bisher wurde von der Immissionsschutzbehörde keine Notwendigkeit gesehen, dass die Lärmaktionspläne der Gemeinden (Verkehrslärm) bei der Planung von Eignungsgebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen sind. Mit dem neuen Planverfahren wird es zwischen der Regionalplanung und der Immissionsschutzbehörde eine erneute Abstimmung zu dieser Fragestellung geben.

2. Bürger 2

Frage 1: *in unserem Gemeindegebiet Marienfließ/Meyenburg plant die Fa. KWE New Energy GmbH und Co. Windpark 43, mehrere WKA mit einer Höhe von 247 m, Krempendorf liegt südlich dieses Eignungsgebietes.*

Fällt diese Planung in die sogenannte "Moratoriumszeit" nach dem neuen Regionalplangesetz und was heißt das?

Antwort: Nach Einschätzung der Planungsstelle sind die angesprochenen Anträge bei Krempendorf von dem Instrument der Planungssicherung betroffen. In der Planungsregion wird das Instrument der Planungssicherung (§ 2 c Absatz 1 RegBkPIG) seit August 2019 angewendet. Zum Schutz der in Aufstellung befindlichen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist die Genehmigung von Windenergieanlagen bis zum 6. August 2021 vorläufig unzulässig. Die Planungssicherung gilt nicht bei bereits erteilten Genehmigungen, laufenden Rechtsbehelfsverfahren und innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Ausnahmen zu erteilen. Dies ist immer dann der Fall, wenn nicht zu befürchten steht, dass die beschlossene Planungskonzeption unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Frage 2: *Welche Kriterien müssen nach dem neuen Regionalplangesetz bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nun neu bewertet, ergänzt oder geändert werden?*

Antwort: Das „neue Regionalplanungsgesetz“ von 2019 erfordert keine Änderung oder Neubewertung der Planungskriterien zur Steuerung der Windenergienutzung. Das Gesetz trifft zu den Eignungsgebieten keine besonderen Regelungen. Die Regionalversammlung hat die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung 2019 beschlossen. Änderungen sind ebenfalls durch die Regionalversammlung zu beschließen. Im Übrigen wird auf TOP 4 verwiesen.

Frage 3: *Sind Biotopverbundflächen in Zukunft ein hartes oder weiches Tabukriterium? Wer entscheidet darüber, das Ministerium oder die Regionalversammlung?*

Antwort: Die Kriterien werden von der Regionalversammlung beschlossen. Bei der Einstufung der Kriterien sind die Anforderungen der Rechtsprechung zu beachten. Biotopverbundflächen sind in der Regel Inhalte von Fachplanungen und entfalten keine „bindenden Verbotstatbestände“. Fachplanerische Inhalte ohne verbindlichen „Regelungscharakter“ werden üblicherweise nicht den „Tabukriterien“ zugeordnet, sondern als „Restriktion“ definiert.

3. Bürger 3

Frage 1: *Nennen Sie bitte die Immissionsprognosen, Dokumentations- und Bewertungsgrundlage der umweltrelevanten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gesundheit des Menschen, bzgl. der Lärmbelastungen, die bei der Umzingelungssituation des WEG 7 im beschlossenen Sachlichen Regionalplan Frei-*

Planungsausschuss 01/2020 - Fragen der Öffentlichkeit

raum und Windenergie PR-OHV vom 21.11.2020 angewandt wurden, da dazu keinerlei Quellenangaben im Textbericht, Umweltbericht, als auch der Abwägungsdokumentation gefunden werden konnten.

Antwort: Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" ist nicht Gegenstand der aktuellen Tagesordnung.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Immissionsprognosen erstellt. Die definierten und mit der Immissionsschutzbehörde abgestimmten „Tabuzonen des Gesundheitsschutzes“ sind die pauschale Grundlage für die Bewertung der potenziellen Eignung von Standorten für die Windenergienutzung. Im Fall des WEG 7 müssen in der Regionalplanung jeweils mindestens 750 Meter zu benachbarten Siedlungen eingehalten werden. In den letzten Jahren sind im Bereich des WEG 7 eine Reihe von Anlagen unterhalb des 750 Meter-Abstandes genehmigt worden.

Frage 2: *Zu TOP 3 und 4.: Nehmen wir an, dass die Regionalräte der Regionalversammlung eine "fachaufsichtliche" Funktion ausüben, dann erwartet die Öffentlichkeit und der Bürger, dass diese regelmäßig zu den regionalplanerischen Veränderungsprozessen im Umwelt- und Planungsrecht geschult werden. Fachaufsicht, bedeutet für einen Bürger, dass er es mit "Fachleuten" zu tun hat, die über eine entsprechende Ausbildung oder Weiterbildung verfügen.*

Wie werden die Regionalräte der Regionalversammlung PR-OHV fachlich durch die Planungsstelle geschult und weitergebildet, da gerade im Regionalplanungsbereich derzeit eine erhebliche inhaltlich und rechtliche Bewegung stattfindet, die für die zukünftigen Planungsinhalte und Planungsentscheidungen von erheblicher Bedeutung sind?

Antwort: Die Regionalversammlung ist kein Fachgremium. Wie in jedem Parlament, jedem Kreistag, jeder Gemeindevertretung treffen dort gewählte Vertreter, die im Idealfall unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung repräsentieren, die Entscheidungen. Für die fachliche Vorbereitung der Beschlüsse ist die Regionale Planungsstelle zuständig. Neben der Erarbeitung der obligatorischen Plandokumente und Sitzungsunterlagen werden auch Informationsgespräche angeboten. Jeder Regionalrat kann sich an die Regionale Planungsstelle wenden. Dies ist geübte Praxis. Bedarfsgerecht werden darüber hinaus Gutachten zu bestimmten weitergehenden Fragestellungen und Untersuchungsbedarfen in Auftrag gegeben. Diese werden den Regionalräten zur Kenntnis gegeben. Auch im Rahmen des Regionalen Energiemanagements wurden bereits diverse Veranstaltungsformate zum Wissenstransfer angeboten, auch hieran können interessierte Regionalräte häufig teilnehmen. Es steht den Regionalräten ebenso frei, Vorschläge für weitere Themen und Fragestellungen zu machen. Schließlich wird über aktuelle Themen mit Bezug zur Regionalplanung auch fortlaufend auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft informiert.